

**Zeichen der Hoffnung setzen:
Zur christlichen Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen**

Seit einiger Zeit werden mit erstaunlicher Intensität neue Formen der Bestattungskultur in der Öffentlichkeit diskutiert.¹ Anzeichen dafür sind auf politischer bzw. kommunaler Ebene die in einigen Bundesländern bereits vollzogene oder beabsichtigte Änderung der Landesgesetzgebung zum Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen.² Das in der Schweiz entstandene private Friedwald-Konzept ist nur ein Signal und Ausdruck für neuartige Erwartungen, die sich herausbilden oder bewusst geweckt werden.

Alle Veränderungen im Bestattungs- und Friedhofswesen rufen nachhaltige Wirkungen hervor. Die einzelnen Kirchgemeinden wie auch die Friedhofsverbände sind als Träger von kirchlichen Friedhöfen davon betroffen. Die Zahl der Erdbestattungen nimmt weiter ab, die Häufigkeit der Urnenbestattungen nimmt stetig zu, desgleichen der Wunsch in sog. Gemeinschaftsanlagen beigesetzt zu werden. Manche evangelische Christen werden gegen den eigenen Wunsch von den Hinterbliebenen nicht mehr kirchlich bestattet.

Die Fülle der Probleme weckt gelegentlich in Kirchgemeinden die Frage, warum überhaupt die Verantwortung für die Friedhöfe zu tragen sei. Es braucht daher eine starke Motivation und einsichtige Begründung, warum und in welcher Weise die christliche Sterbe- und Trauerbegleitung und der Einsatz für eine christliche Bestattungskultur ein ureigenes Anliegen der Kirchen und Gemeinden sind. Auch evangelische Christen sind bei einem plötzlichen Trauerfall unsicher angesichts der zunehmenden Vielfalt unterschiedlicher Angebote von Bestattungsformen.

Daher soll diese Handreichung die theologisch-seelsorgerlichen Aspekte der evangelischen Bestattungskultur in Erinnerung rufen. Dabei werden die Wandelbarkeit und Veränderbarkeit von öffentlichen und privaten Formen der Trauer und Bestattung in den Blick kommen. Gegenwärtige Veränderungstendenzen müssen aufmerksam wahrgenommen werden. Die Herausforderung besteht darin, das Bewusstsein für die Grundlagen der christlichen bzw. evangelischen Bestattungskultur zu schärfen, um so gegenwärtige Tendenzen und Entwicklungen kritisch zu sichten und in seelsorgerlicher Verantwortung in einer solchen Weise auf die Wünsche der Verstorbenen wie Hinterbliebenen einzugehen, dass die christlichen Grundanliegen, die Würde der Verstorbenen und Hinterbliebenen und die Verantwortung des Einzelnen für die soziale und solidarische Gestaltung des Gemeinwesens gewahrt bleiben. Neben dieser innerkirchlichen Diskussion besteht für unsere Landeskirche die Verpflichtung, die Grundsätze der christlichen Bestattungskultur, die für unseren Bereich prägend waren und weiterhin prägend sind, in die öffentliche Diskussion einzubringen.

¹ Vgl. Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur. Ein Diskussionspapier, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover, 26. März 2004; Fortschritte der Trauerforschung. Herausforderungen an die kirchliche Praxis der Trauerbegleitung mit einer Presserklärung der Bischofskonferenz der VELKD, 8. März 2004 (=Texte aus der VELKD 125, Hannover, Mai 2004); dazu vgl. Christliche Bestattungskultur – Orientierungen und Informationen, Anlage zur Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 4. 3. 2004; ferner: Zeichen der Hoffnung angesichts des Todes. Theologische Erwägung zum Umgang mit den Toten und zur Gestaltung der kirchlichen Bestattung. Ein Votum der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2000, ISBN 3-89 477-921-7.

² Nach den Einsprüchen der Kirchen ist bei neuen landesgesetzlichen Regelungen die Beisetzung von Totenasche ausserhalb von Friedhöfen nicht erlaubt (Thüringen) oder an die Erfüllung bestimmter Kriterien gebunden, (vgl. Bestattungsgesetz NRW vom 04.06.2003: § 15,5).

1. Gegenwärtige Entwicklungen und gegenläufige Tendenzen

Die zunehmenden Einpersonenhaushalte und die geforderte Mobilität auf dem Arbeitsmarkt machen es schwieriger, ein an einen konkreten Ort gebundenes Totengedenken zu pflegen. Dazu kommt der Wunsch, den Hinterbliebenen nicht zur Last werden zu wollen, wenn diese überhaupt vorhanden sind. Auch Vereinsamung und finanzielle Erwägungen spielen für viele bei ihrer Wahl der Bestattungsform eine Rolle. Die Tendenz zu anonymen Bestattungsformen widerspiegelt die Anonymisierung in der Gesellschaft und das Abschieben des Sterbens in eine sterile Krankenhausatmosphäre. Andererseits gibt es neuerdings zunehmend die persönliche Bereitschaft zur Sterbebegleitung und individuelle Wünsche zur Gestaltung der Bestattung bis hin zur persönlichen Teilnahme an verloren geglaubten Formen wie z. B. Aufbahrung und Aussegnung, gemeinsames Waschen und Bekleiden der Leiche. Einerseits sind feierliche „Zeremonien“ erwünscht, andererseits sollen die Trauerfeiern sehr individuell gestaltet sein. Liberalisierung und Deregulierung werden auch hinsichtlich der Bestattungsformen eingefordert. Persönliche Optionen treten an die Stelle von gemeinschaftsbildenden Traditionen, zumal anstelle sich lockernder familiärer und sozialer Bindungen neue spezifische „Produktangebote“ vermarktet werden. Die Individualisierung der Trauerkultur und die Pluralisierung der Gestaltungsformen sind von der Kirche als Herausforderungen ernst zu nehmen. Sie muss sich damit auch auseinandersetzen.

2. Grundzüge der christlichen Bestattungskultur und deren Prägestkraft für die bisherige Bestattungskultur in unserem Raum

2.1 Der christliche Glaube kennt im Unterschied zum Islam oder zum Judentum keine zwingenden Bestattungsvorschriften. Dieses ergibt sich auch daraus, dass schon in frühchristlicher Zeit die Erdbestattung die vorrangige und bevorzugte christliche Bestattungsform war, auch in Abgrenzung von der in der Umwelt des entstehenden Christentums geübten Verbrennung bzw. Aschebestattung. Schon in der Frühzeit des Christentums galt der Grundsatz, dass die christliche Hoffnung auf Auferstehung und das ewige Leben bei Gott nicht beeinträchtigt wird, wenn den Christen – zumal im Zuge der Christenverfolgungen – die Beerdigung ihrer Leichen versagt blieb. Zugleich wurde die Notwendigkeit des respektvollen Umgangs mit den Leibern der Verstorbenen hervorgehoben und begründet, warum Christen ihre Toten begraben.³

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Grablegung Jesu hingewiesen, ferner auf die Entsprechung der Bestattung (im Unterschied zur Verbrennung) zu der bildhaften Rede von der Auferstehung „es wird gesät verweslich und es wird auferstehen unverweslich“ (1. Korinther 15,42). Ferner ist die Auffassung von der Zusammengehörigkeit von Leib und Seele leitend im Unterschied zu Vorstellungen von der Reinkarnation oder Seelenwanderung in der multireligiösen Umwelt des entstehenden Christentums bzw. heutiger Religiosität. Der Mensch insgesamt ist der Tempel Gottes, in dem der Heilige Geist wohnt (1. Korinther 3,16). Der tote Leib des Menschen ist daher nicht lediglich Hülle, sondern gehört wesentlich zu seiner Persönlichkeit und verdient eine würdige Bestattung.

³ Vgl. Augustinus, De civitate Dei, I, 12 und 13.

2.2 Seit jeher bis heute prägen seelsorgerliche Anliegen die christliche Bestattungskultur.⁴ Frühzeitig gab es im Christentum die leibliche und geistliche Sorge für die Kranken und Sterbenden (auch „Sterbe-Hospize“), Begleitung der Trauernden zum Grab, gemeinsames Gebet und Verkündigung der Auferstehungshoffnung. Das christliche Brauchtum des Totengedenkens nahm manches aus der jeweiligen Umwelt auf, sofern es der christlichen Hoffnung nicht ausdrücklich widersprach. So wurden z.B. die für die Antike charakteristischen heidnischen Totenklagen bewusst abgelehnt und an ihre Stelle traten – wie bis heute in orthodoxen Kirchen üblich – Halleluja-Gesänge im Trauergottesdienst, um Zeichen der Hoffnung angesichts des Todes zu setzen.

2.3 Die Sorge für eine würdige Bestattung sah schon die frühe Christenheit als eine diakonische Aufgabe an, insbesondere die Sorge für eine „ehrliche“ („ehrenvolle“) Bestattung armer und unbemittelter Menschen. „Tote zu begraben“ wurde als siebentes Werk der Barmherzigkeit den sechs Werken der Barmherzigkeit nach Matthäus 25,31-46 hinzugefügt.⁵ Schon in der Frühzeit des Christentums und weiterhin nach der Reformation im 16. Jahrhundert wurde die Beerdigung nicht mehr wie in der heidnischen Antike allein als Angelegenheit der Familie, sondern als eine Aufgabe der christlichen Gemeinde bzw. als eine Aufgabe des Gemeinwesens angesehen – in Respekt vor der Würde eines jeden Menschenlebens.⁶ Sobald es möglich war, wurde der Wunsch verwirklicht, Christen beieinander zu bestatten, zunächst in der Kirche, später in den Kreuzgängen von Klöstern und auf Kirch- oder Friedhöfen. So wurde zum Ausdruck gebracht, dass im Tode alle gleich sind (Hiob 21,26: „Und liegen gleich miteinander in der Erde.“) und alle von der gleichen Hoffnung der Auferstehung bestimmt sind.

3. Friedhöfe als Orte privaten und gemeinschaftlichen Totengedenkens

Diese knapp skizzierten Grundzüge der christlichen Bestattungskultur wurden für die Bestattungskultur in unserem Raum prägend. Bis heute sind die kommunalen wie die kirchlichen Friedhöfe gesellschaftlich geschützte Orte zu persönlicher und gemeinschaftlicher Trauer, also öffentliche Orte zum Schutz des Privaten und der über den Tod hinaus bestehenden Menschenwürde aller.

Der öffentliche Zugang zu den Friedhöfen und die namentliche Bezeichnung der Grabstellen wird der Tatsache gerecht, dass die Verstorbenen in einem sozialen Gefüge gelebt haben. Für nahe oder entfernte Familienangehörige, Freunde und Arbeitskollegen ist der öffentlich zugängliche Bestattungsort ein Ort des Gedenkens, der Besinnung und der für die Hinterbliebenen so wichtigen Anteilnahme. Friedhöfe sind für alle Menschen unabhängig von ihrem Glauben oder Nicht-Glauben Orte der Erinnerung. Was einem Menschen gegeben war und an Gutem gelang, ist Anlass zu dankbarer Erinnerung. Zugleich ermöglichen sie eine ausgesprochen oder unausgesprochen wirksame Solidargemeinschaft unter Trauernden, indem sich auf ihnen Menschen in ähnlichen Lebenssituationen oder Gemütslagen begegnen können.

⁴ Vgl. ebenda: „Daher sind alle Dinge wie die Pflege des Leichnams, die Art der Beerdigung, der [von manchen geübte und daher kritisierte] Prunk des Leichenbegängnisses mehr ein Trost für die Überlebenden als eine Wohltat für die Toten.“ Das seelsorgerliche Anliegen hob die Reformation neu hervor (Trost im Schmerz über die Härte des Todes und Predigt der Auferstehungshoffnung im Vertrauen auf die Rechtfertigung um Christi willen) und verneinte die Notwendigkeit, durch Gebete und Handlungen das Geschick des Menschen nach seinem Tode günstig beeinflussen zu müssen oder zu können.

⁵ In Aufnahme von Tobias 1, 20.

⁶ Dieses erstreckte sich nicht nur auf Christen, vgl. die syrische Kirchenordnung aus dem 5. Jahrhundert „Testamentum Domini“ (c. 12) „Wenn der Diakon in einer Stadt tätig ist, die am Meere liegt, soll er sorgsam das Ufer absuchen, ob nicht die Leiche eines Schiffbrüchigen angeschwemmt wurde. Er soll sie bekleiden und bestatten.“

Diese Art von Friedhof beruht darauf, dass die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen nicht beliebig, sondern immer in familiäre, soziale und gesellschaftliche Beziehungen eingebunden war und ist. Private und gemeinschaftliche Anliegen sind im Interesse des Gemeinwesens aufeinander bezogen, indem z.B. die Grabstellen öffentlich zugänglich sind und zugleich eine relativ weitgehende individuelle Verfügbarkeit über die Gestaltung der Grabparzellen gewährleistet ist.⁷

Die Friedhöfe „im Sichtbereich der Lebenden“ sind von grossem Wert für die Lebenskultur und für eine das Leben in allen seinen Facetten betreffende Verantwortlichkeit für Mitmenschen, indem sie an die eigene Sterblichkeit erinnern und so alle menschliche Selbstüberschätzung oder Selbstüberforderung relativieren. Als abgegrenzte, eingefriedete Orte des Gedenkens für die Toten leisten die Friedhöfe zugleich für die Lebenden eine Hilfe in der schmerzhaften Trauerarbeit, indem sie verdeutlichen, dass die Trennung von den Verstorbenen notwendig ist und auch innerlich vollzogen werden muss.

Die kirchlichen Friedhöfe sind Orte, an denen die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Sie sind für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung, des Gebetes und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An ihrer Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis die christliche Auferstehungshoffnung lebendig ist. Trauer und Totengedenken brauchen den konkreten Ort und konkrete Zeichen.

Darum wird auf die Gestaltung kirchlicher Friedhöfe grosser Wert gelegt. Durch die Grabgestaltung (Symbole, Bibelsprüche und Inschriften) sind die kirchlichen Friedhöfe Zeichen der Hoffnung. Sie machen darauf aufmerksam, dass die Hoffnung der Auferstehung und des ewigen Lebens bei Gott zum gemeinschaftlich gesprochenen christlichen Glaubensbekenntnis gehören, das Geltung besitzt unabhängig davon, wie die Einzelnen dieses auffassen und sich zu Eigen machen. Die mit der Taufe besiegelte Gemeinschaft des Leibes Christi reicht in der Zukunftshoffnung über den Tod hinaus und schliesst die Lebenden mit denen zusammen, die ihnen vorausgegangen sind. Diese Verbundenheit wird im Prozess der Trauer bei der Gestaltung der Bestattung und des Friedhofes sichtbar und stellt das Schicksal des Einzelnen in das Licht der Auferstehung Jesu Christi. Auch Schuld und Verfehltes eines Menschen müssen nicht verdrängt werden, weil der Glaube im Zuge der Trauerarbeit Vergebung und Versöhnung ermöglicht und somit Wege zur Überwindung von Schuld öffnet.

Diese Grundüberzeugungen des christlichen Glaubens sind für die Gestaltung der kirchlichen Friedhöfe insgesamt prägend. Die Erhaltung kirchlicher Friedhöfe ist ein Dienst für die Gemeindeglieder wie auch für diejenigen Verstorbenen und deren Hinterbliebenen, die nicht der Kirche angehörten bzw. angehören.

Die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmende Form der Einäscherung ist zunächst von den Kirchen abgelehnt worden, da die Werbung dafür mit einer antikirchlichen und von Freidenkertum geprägten Propaganda verbunden war. Die evangelische Kirche hat jedoch im Laufe der Zeit dem letzten Wunsch von Verstorbenen oder Angehörigen nach einer christlichen Feier und Trauerbegleitung entsprochen. Der christliche Charakter einer solchen Feier kommt im Gottesdienst anlässlich einer Einäscherung zum Tragen, sei es vor der Einäscherung am Heimatort bzw. im Krematorium oder bei der Urnenbeisetzung. Es ist üblich, dass jeweils nur eine gottesdienstliche Feier gehalten wird, was nicht ausschliesst, dass nach einem der Einäscherung vorangegangenen Gottesdienst mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin bei der Urnenbeisetzung andere Personen biblische Lesungen, Gebet und ein Segenswort am Urnengrab sprechen.

⁷ Dabei verbindet sich persönliche mit regionaler Identität, wie z. B. die unterschiedliche Gestaltung von Friedhöfen in den einzelnen Regionen Sachsens oder in Deutschland bzw. anderen Ländern zeigt.

Die katholische Kirche hatte zunächst die kirchliche Mitwirkung bei einer Einäscherung versagt, hält sie aber jetzt für möglich, sofern die Verbrennung des Leichnams nicht aus Gründen geschieht, die dem christlichen Glauben widersprechen.

4. Die Wahrung der personalen Würde als Einspruch gegen die Anonymisierung

Dem aus verschiedenen Gründen zunehmend stärker werdenden Verlangen nach anonymer Bestattung steht die ebenfalls zu beobachtende Tendenz entgegen, dass in besonderer Weise die Individualität der Verstorbenen bei der Gestaltung der Bestattung und der Grabstelle berücksichtigt werden soll. Nicht nur nach Katastrophen ist es den Hinterbliebenen wichtig, den bezeichneten Ort der Bestattung zu kennen und einen Ort für das Totengedenken zu haben. Grabstein und Namen der Verstorbenen halten die Erinnerung an einen Menschen über seinen Tod hinaus eine gewisse Zeit öffentlich präsent. Auch die Kreuze an Strassenrändern nach Verkehrsunfällen verdeutlichen den Wunsch, einen Ort zum Gedenken und zur Trauernamentlich und öffentlich zu bezeichnen. Nach christlichem Verständnis gehören die namentliche und örtliche Bezeichnung der letzten Ruhestätte zur je eigenen Würde eines Menschen, die keinem Toten und keinem Hinterbliebenen versagt werden darf. Auf kirchlichen Friedhöfen gibt es daher keine Asche-Streuwiesen. Es muss ein erkennbares Grab oder eine mit Namen gekennzeichnete Stelle geben. Eine Anonymisierung der Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild, das die unverlierbare Würde eines jeden Menschenlebens über den Tod hinaus unterstreicht und das Prophetenwort „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen“ (Jesaja 43,1) auch auf den einzelnen Menschen mit seinem Namen bezieht.

Die Aussöhnung mit der Unausweichlichkeit und Härte des Sterbens und des Todes braucht für die innere Trauer einen gut erreichbaren äusseren Ort für eine sinnvolle und notwendige Trauerbewältigung. Seelsorger und Psychologen erleben häufig, welche Schwierigkeiten es den Hinterbliebenen bereitet, wenn der Ort der Bestattung unbekannt ist und anonym bleibt. Manchmal reift dieser Wunsch, einen bezeichneten Ort für das Totengedenken und die Trauerarbeit zu haben, erst nach Jahren. Es mehren sich die Anfragen, in welcher Weise eine anonyme Bestattung rückgängig gemacht werden kann. Zu erwähnen ist auch der in der Öffentlichkeit zunehmende und von den Kirchen unterstützte Wunsch, dass Föten, Tot- und Fehlgeburten einen würdigen, bezeichneten und öffentlich zugänglichen Bestattungsort erhalten.

Bei geeigneten Gelegenheiten sollte in der Gemeinde über die seelischen Folgen bestimmter Bestattungsformen gesprochen werden. Wer seinen Kindern durch anonyme Bestattung Arbeit und Kosten ersparen möchte, entzieht ihnen damit eine wichtige Möglichkeit der Trauerbewältigung. Grabpflege und Blumenschmuck bezeugen die bleibende Dankbarkeit und Zuneigung zu den Verstorbenen und erweisen sich als Hilfsmittel zur Trauerbewältigung. Es ist sinnvoll, wenn sich Familien und Angehörige rechtzeitig über Bestattungsfragen verständigen. Dieses ist auch deshalb notwendig, da mit der zunehmenden Lebenszeit auch der Zeitraum der Trauer und Erinnerung für die Hinterbliebenen länger wird und durchschnittlich ein Drittel der Lebenszeit umfasst.

5. Zur Friedwald-Konzeption aus seelsorgerlich-theologischer Sicht

5.1 Die Friedwälder in beträchtlicher Entfernung von Ansiedlungen stehen im Trend der Verdrängung des Sterbens und des Todes aus der Gesellschaft. Sie entsprechen der Tendenz zur Individualisierung und zur Anonymisierung des Einzelnen in der Gesellschaft. Dieses Konzept verdrängt die Bewusstmachung des Todes als das auf jeden Menschen zukommende Ereignis, mit dem sich alle zur menschlichen Reifung auseinandersetzen müssen.

5.2 Das Konzept „Friedwald“ lässt die Pflege von wesentlichen Bestandteilen einer christlichen und auf einem solidarischen Gemeinwesen beruhenden Bestattungskultur nicht zu. Bei den ursprünglichen Friedwald-Konzepten handelt es sich um ein freies, unumfriedetes und „naturbelassenes“ Waldstück. Es ist kein bezeichneter, umfriedeter und bewusst gepflegter Ort, der das persönliche und im Gemeinwesen verankerte würdige Totengedenken ermöglicht. Herkömmliche Trauerbräuche (Blumenschmuck, auch Kerzen) als Ausdruck der persönlichen Dankbarkeit und als Hilfe zur Trauerbewältigung sind nicht möglich. Die Anonymität ist bezweckt und wird, falls dieses gewünscht oder vorgesehen ist, auch durch eventuell anzubringende kleine Schilder in 1.80 m Höhe an den Bäumen nicht wirklich aufgehoben, zumal der jeweilige Bestattungsort der Urnen nur schwer auffindbar ist.

5.3 Soweit die weltanschauliche Grundlage der Friedwald-Konzeption erkennbar wird, ist sie naturreligiöser Art, unabhängig davon, in welchem Masse die persönlichen Überzeugungen der dort Bestatteten oder der Angehörigen damit in Einklang stehen: „Der Baum ist Grab und Grabmal zugleich; er nimmt die Asche mit den Wurzeln auf als Sinnbild des Lebens über den Tod hinaus.“ Der Baum – so heisst es – nehme die Asche als Nährstoff auf und werde „damit symbolisch zum Sinnbild für den Fortbestand des Lebens.“⁸

Die christliche Auffassung vom Tod und die Hoffnung auf ewiges Leben bei Gott nimmt das Werden und Sterben („dieses Stirb und Werde“, Goethe) ernst. Sie gründet sich jedoch nicht auf den Kreislauf von Werden und Vergehen, der eher auch Gedanken einer Reinkarnation oder Verwandlung der Seele in naturhafte Zustände nahe legt wie z. B. das Weiterleben in einem Baum oder Stein. Der Mensch ist nicht lediglich Teil im ewigen Kreislauf der Natur. Er ist in seiner Personalität und Individualität als Ebenbild Gottes erschaffen und bleibend auf Gottes Ewigkeit bezogen. Der Mensch lebt als Person mit einem eigenen Namen aus dieser personalen Beziehung zu Gott und kann daher in seiner Personalität am Ende seiner leiblich-materiellen Existenz nicht verloren gehen und dem Nichts ausgeliefert sein. Die christlich begründete Hoffnung schaut nicht allein auf das Ende des irdischen Lebens, sondern öffnet sich für die verheissene Zukunft bei Gott.

5.4 Das Friedwald-Konzept ist keine aus der christlichen Auffassung vom Tod und vom ewigen Leben bei Gott hervorgehende Form der Bestattung. Es stellt sich bewusst in einen Gegensatz zu der bisher in unserem Raum üblichen, auf christlichen Wurzeln beruhenden Begräbniskultur. Es lässt sich nur andeutungsweise mit den Grundaussagen des christlichen Glaubens und der christlichen Bestattungskultur in Einklang bringen, selbst wenn – falls erwünscht – ein Kreuz oder andere christliche Symbole an dem möglicherweise schon zu Lebzeiten ausgewählten Baum angebracht werden können.

⁸ Vgl. hierzu: Bestattungskultur im Wandel. Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche Badens vom 15. Juli 2003. Aufschlussreich ist die e-mail-Adresse des dort tätigen Friedwald-Unternehmens info@myplan4ever.de.

5.5 Es ist daher folgerichtig, dass mit dem Hinweis auf die Sinnhaftigkeit der im christlichen Glauben verankerten christlichen Bestattungskultur insbesondere aus seelsorgerlichen wie aus psychologischen Gründen Christen abgeraten werden sollte, eine solche Bestattungsform zu wählen. In denjenigen evangelischen Landeskirchen, in deren Bereich aufgrund der Landesgesetzgebung Friedwälder entstanden sind, werden gleichwohl die Angehörigen derjenigen Gemeindeglieder, die sich für die Bestattung dort entschieden haben, in ihrer Trauer seelsorgerlich und durch kirchlichen Beistand begleitet werden.

6. Weitere aus kirchlicher Sicht relevante Gesichtspunkte zur Friedwald-Konzeption

6.1 In rechtlicher Hinsicht:

Das Friedwald-Konzept steht nicht in Einklang mit dem sächsischen Bestattungsrecht. Eine Entscheidung über Friedwälder wäre Aufgabe des Gesetzgebers. Ihre Errichtung würde gleichzeitig aber auch die Aufhebung des bestehenden Friedhofszwangs für Urnen und die Freigabe privater Bestattungsorte voraussetzen.

In den grundlegenden Regelungen des sächsischen Bestattungsgesetzes wird als massgebliches Wesensmerkmal für einen Friedhof gefordert, dass die Totenruhe gewährleistet und jeder Friedhof nach aussen abgeschirmt sein muss. Damit soll zu dem Öffentlichkeitscharakter des Bestattungsplatzes der besondere Schutzaspekt treten, der zur Wahrung der Totenruhe als eines kulturellen Grundwertes unverzichtbar ist. Änderungen an diesen Grundelementen des Bestattungsgesetzes, erscheinen nicht ohne weiteres denkbar. Solche Änderungen würden einen schwerwiegenden Eingriff in das trotz aller Verhältnisänderungen unangetastet gebliebene Wesen unserer Bestattungskultur darstellen.

Die Achtung und der Schutz der Totenruhe ist auch ohne ausdrücklich christlichen Rückbezug eine Konsequenz der Menschenwürde. Sie ist unaufgebbarer Bestandteil der ethischen Orientierung unserer Gesellschaft.

Daher ist die Gewährleistung einer würdigen Bestattungsmöglichkeit der Toten einschliesslich der Garantie der Totenruhe eine öffentliche, gesamtgesellschaftliche Aufgabe die bislang sachgemäss in öffentlich-rechtlicher Verantwortung liegt und unter dem Schutz der Gemeinschaft steht. Die kommunalen oder kirchlichen Friedhofsträger erfüllen eine hoheitliche Aufgabe, indem sie die Totenruhe auf Dauer gewährleisten. Dadurch ist das Pietätsgefühl des Einzelnen – unabhängig von dessen Ausprägung – gesamtgesellschaftlich und grundsätzlich geschützt (z. B. wird Störung der Totenruhe strafrechtlich geahndet). Es muss nicht gegen andere Trends und Auffassungen individuell behauptet und durchgesetzt werden. Diese öffentliche Verantwortung darf aus unserer Sicht nicht – etwa unter dem Aspekt der Beseitigung von Überregulierung – privatisiert werden.

6.2 In ökonomischer Hinsicht:

Die folgenden Gesichtspunkte betreffen kommunale wie kirchliche Friedhofsträger. Für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind sie von besonderer Bedeutung, insofern über 1000 Friedhöfe (ca. 85 %) in kirchlicher Trägerschaft sind.⁹

Die Friedhöfe erfüllen nicht nur soziale und hygienische Erfordernisse. Sie sind auch in ökonomische Zusammenhänge eingebunden. Was früher durch Begräbnisbruderschaften und Stiftungen gemeinnützig zur Finanzierung von Bestattungen und zur Unterhaltung von Friedhöfen geleistet wurde, wirkt heute als Bestandteil eines kommunalen Selbstverständnisses und auf Erhaltung des Gemeinwesens gerichtetes Prinzip.

⁹ Diese Tatsache unterscheidet die Situation im Freistaat Sachsen, insbesondere von der Situation in den westlichen Bundesländern. Daher sind solche Gesichtspunkte in westlichen Stellungnahmen nur am Rande berührt. Die Katholische Kirche unterhält eigene Friedhöfe u. a. in Dresden sowie in der Lausitz.

Friedhöfe gehören zu den sog. kostendeckenden Gebührenanstalten. Das bedeutet, dass alle tatsächlichen personellen und sächlichen Leistungen für Verwaltung, Unterhaltung, Erhaltung und Pflege des Friedhofs, seiner Wege, Bäume, Ausstattungselemente und baulichen Anlagen in Form von Gebühren auf die Friedhofsnutzer umgelegt werden müssen. Übersteigen die Gebühren die soziale Verträglichkeit für die Bürger, ist die Kommune gemäss sächsischem Bestattungsrecht (§ 4 Abs. 2 SächsBestG) verpflichtet, den kirchlichen Friedhofsträger finanziell zu unterstützen, weil er stellvertretend für die Kommune einen Friedhof für alle verstorbenen Bürger des Ortes bzw. Ortsteiles vorhält.

Das ist schon heute den Kommunen zumeist nur ansatzweise möglich. Eine tatsächliche Kostendeckung wird daher nicht erreicht - u.a. auch, da infolge der ständig zunehmenden Urnenbeisetzungen bei gleichzeitigem Rückgang der Sargbestattungen und der Zunahme von Beisetzungen in sog. Urnengemeinschaftsanlagen grosse Flächenanteile des Friedhofs nicht mehr in Anspruch genommen werden, dennoch gepflegt werden müssen und dies kostenmässig kaum mehr in Ansatz gebracht werden kann.

Der Wegfall des Sterbegeldes, die rückläufige Zahlungsmoral, die Zunahme von Sozialbestattungen, der unbekannte Verzug Nutzungsberechtigter sowie die mit Eingemeindung sich ergebenden Probleme erschweren bereits heute die verantwortliche Trägerschaft eines Friedhofs. Die schon jetzt beunruhigende Entwicklung würde sich durch Anlage weiterer, gar privater Bestattungsplätze verheerend verschärfen.

Mit dem Rückgang von Bestattungen auf öffentlichen Bestattungsplätzen und damit dem Rückgang von Gebühreneinnahmen müssten Arbeitsplätze abgebaut werden und die würdige Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Bestattungsplatzes wäre dann nicht mehr zu gewährleisten. Eine zusätzliche finanzielle Belastung zum Ausgleich von Mindereinnahmen ist weder den Friedhofsnutzern noch kommunalen oder kirchlichen Haushalten zumutbar. Der Erhalt der bestehenden Friedhöfe könnte somit langfristig nicht annähernd abgesichert werden. Dies hätte auch Folgen für die Berufszweige wie Friedhofsgärtner und Steinmetzen.

Es ist zu erwarten, dass mit der Einrichtung von privaten Friedwäldern bzw. privaten Friedhöfen eine verschärfte Wettbewerbssituation entstehen würde, die den bisherigen Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen Friedhofsträgern bei weitem übersteigt. Im Übrigen sind die Kosten einer Bestattung im Friedwald absehbar keinesfalls günstiger als auf herkömmlichen Friedhöfen.

6.3 Weitere Kriterien zur Entscheidungsfindung:

Vor den grundsätzlichen Entscheidungen staatlicher bzw. kommunaler Stellen sollten die jeweiligen Friedwald-Konzepte daraufhin befragt werden, ob sie halten, was sie versprechen. Eine solche Prüfung ist geboten aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und darf nicht als Verhinderung des Wettbewerbs gewertet werden. Daher machen wir u.a. auf Folgendes aufmerksam:

- Das Versprechen einer individuellen Bestattung in einem naturbelassenen idyllischen Stück Wald, in dem die Natur die Grabpflege übernehme, ist schwerlich einzuhalten: Der Betreiber muss die Verkehrssicherheit der Wege und Bäume (Pflege und Durchforstung) garantieren. Die Erreichbarkeit (Verkehrsanbindung) des Waldstücks ist zu gewährleisten. WC-Anlagen sind erforderlich. Das Waldstück muss zur Sicherstellung der Totenruhe und zum Schutz vor Tieren eingefriedet werden. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist einzuschränken (z.B. für Reiter und Mountainbiker). Die Pflege in dem erforderlichen Masse einschliesslich Abfallentsorgung ist durch den Betreiber zu gewährleisten, so dass eine Situation entsteht, die vorhandenen Waldfriedhöfen entspricht.

- Das vorgebliche Anliegen, den Wald zu schützen und gleichzeitig den Naturschutz zu fördern, lässt sich nur mit erheblichen Einschränkungen verwirklichen: Abgrabungen im Wurzelbereich der Bäume zwecks Beisetzung von Urnen (bei sog. „Familienbäumen“ ist von bis zu acht die Rede) in mindestens 80 cm Tiefe, das Anhängen von Schildern, Plaketten, Kreuzen oder anderen Symbolen an die Bäume sowie die genannten Verkehrssicherheits- und Pflegemassnahmen im Wald bedeuten einen Eingriff in die gewachsenen Waldstrukturen und entsprechen nicht den Anforderungen des Baum- und Naturschutzes.
- Das Angebot, den „eigenen“ Baum auszuwählen, ist irreführend: Die Interessenten sollen lediglich das Recht zur Urnen(Asche-)beisetzung an einem bestimmten Baum, nicht aber einen eigenen Baum erhalten. Der Baum soll durch Grundbucheintragung auf 99 Jahre gegen Abholzung geschützt sein. Eine 99-jährige Lebensfähigkeit dieses bestimmten Baumes kann jedoch niemand garantieren (Sturmschäden, andere Waldschäden). Es ist völlig offen, was hinsichtlich Pflege, Erhaltung und gegebenenfalls erforderlicher Nachpflanzung gelten soll.
- Die Zusicherung, dass der Standort mittels Baumregister, Wegeplan und Waldkarte unproblematisch zu finden sei, ist an nicht allseits zu erfüllende Voraussetzungen gebunden: Das Auffinden eines bestimmten Baumes in einem Wald ist weitaus schwieriger als das Auffinden eines Grabes auf dem Friedhof. Es wird nämlich vorausgesetzt, dass die Trauernden oder Besucher (z.B. Angehörige, Nachbarn, Freunde der Verstorbenen) über das Kartenmaterial mit den Einzeichnungen verfügen und damit umgehen können. Zudem erfordert das Aufsuchen des Baumes im Wald eine möglichst uneingeschränkte Mobilität, die bei älteren oder behinderten Menschen keinesfalls vorauszusetzen ist.

7. Zusammenfassung: Leitgedanken zur christlichen Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen

Die Herausforderung besteht darin, das Bewusstsein für die Grundlagen der vom Christentum geprägten Bestattungskultur zu schärfen, um so gegenwärtige Tendenzen und Entwicklungen kritisch zu sichten. Dabei ist abzuwägen, inwieweit einerseits aus seelsorgerlicher Verantwortung individuellen Wünschen Trauernder und für die eigene Bestattung Vorsorge Treffender nachgegangen und andererseits Auflösungserscheinungen einer allgemeinen Bestattungskultur entgegengetreten werden muss. Die Würde der Verstorbenen und Hinterbliebenen und die Verantwortung des Einzelnen für die soziale und solidarische Gestaltung des Gemeinwesens, die sich auch in der öffentlichen Bestattungskultur ausdrückt, müssen als Grundanliegen gleichermassen gewahrt bleiben.

Diese Grundanliegen finden derzeit sowohl im geltenden sächsischen Bestattungsrecht wie auch im kirchlichen Friedhofsrecht Ausdruck. Die Bewahrung dieser Übereinstimmung ist angesichts der Tatsache besonders wichtig, dass sich ca. 85 % der Friedhöfe Sachsens in kirchlicher Trägerschaft befinden und dass diese Friedhöfe Bestattungsplatz für alle Bürger, also nicht nur Kirchenglieder sind.

In unserem Raum bestehen ausreichend Bestattungsflächen. Die Vielgestaltigkeit der Friedhöfe ist gross und führt bereits heute dazu, dass Bestattungen auf frei gewählten Friedhöfen gewünscht und in aller Regel auch ermöglicht werden. Nur selten kann solchen Wünschen Auswärtiger nicht entsprochen werden. Auch die konkreten Bestattungsformen kommen individuellen Wünschen mit vielfältigen verschiedenartigen Angeboten entgegen; dazu gehören etwa Gräberfelder mit park- oder waldähnlichem Baumbestand, Wahlgrabstätten verschiedener Art, Gemeinschaftsanlagen, Reihengräber, Übernahme von Grabpflegen, Bestattung ohne Einzelgrabmal.

Bestattungsplätze müssen öffentlichen Charakter behalten, sie dürfen nicht der privaten Alleinverfügung einzelner Angehöriger überlassen werden. In sensibler Weise müssen die Gestaltungsinteressen der verantwortlichen Hinterbliebenen mit ästhetischen Massstäben der allgemeinen Bestattungskultur in Einklang gebracht werden; Gleiches gilt für die Notwendigkeit bezahlbarer Bestattungsformen wie für den Zwang zu kostendeckender Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger.

Das Friedwald-Konzept steht nicht in Einklang mit dem sächsischen Bestattungsrecht. In den grundlegenden Regelungen des sächsischen Bestattungsgesetzes wird als massgebliches Wesensmerkmal für einen Friedhof gefordert, dass die Totenruhe gewährleistet und jeder Friedhof nach aussen abgeschirmt sein muss (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1. und § 5 Abs. 4 SächsBestG). Damit soll zu dem Öffentlichkeitscharakter des Bestattungsplatzes der besondere Schutzaspekt treten, der zur Wahrung der Totenruhe als eines kulturellen Grundwertes unverzichtbar ist. Diese Wesensmerkmale können keiner beliebigen Verfügbarkeit unterworfen werden.

Die Bestattung von Urnen im freien Wald, in dem lediglich die zur Bestattung verwendeten Bäume und der Randbereich des Friedwaldes gekennzeichnet sind, erfüllen die gesetzlichen Grundvoraussetzungen nicht. Die Genehmigung kommunaler oder gar privater Friedwald-Anlagen im Wege einer ausgeweiteten Auslegung des geltenden sächsischen Bestattungsrechtes erscheint nicht vorstellbar. Ihr müsste in jedem Fall kirchlicherseits widersprochen werden. Eine Anlegung von Friedwald-Anlagen in kirchlicher Verantwortung kommt nicht in Betracht.

Ingesamt müssen daher aus kirchlicher Sicht in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung erhebliche Einwände gegen das Friedwald-Konzept geltend gemacht werden. Diese ergeben sich im Blick auf wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und Menschenbildes und auf die daraus folgende christliche Bestattungskultur.

In diesem Zusammenhang ist auch hinzuweisen auf die erwähnten seelsorgerlichen und psychologischen Gesichtspunkte, ferner auf die Bedeutung der Bestattungskultur für ein lebensförderliches Gemeinwesen, das darauf beruht, dass das individuelle Selbstbestimmungsrecht mit den auf das Gemeinwesen orientierten Verpflichtungen in Einklang gebracht werden.

Jahrgang 2004 – Nr. 12 / B 30 AMTSBLATT/HANDREICHNUNGEN Dresden, am 30. Juni 2004

Dokumentationen:

Die christliche Sicht des Todes

(Auszug aus: Zeichen der Hoffnung angesichts des Todes. Theologische Erwägungen zum Umgang mit den Toten und zur Gestaltung der kirchlichen Bestattung. Ein Votum der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2000, Kapitel 3, S. 30 ff.)

Die christliche Sicht des Todes ist bestimmt von der biblischen Überlieferung, insbesondere vom Zeugnis der Auferstehung Jesu Christi und von der darin begründeten Auferstehungshoffnung der Glaubenden. Die unauslöschliche Verknüpfung mit der Osterüberlieferung unterscheidet die christliche Eschatologie in ihrem Ursprung und Begründungszusammenhang von philosophischen Unsterblichkeitslehren. Tatsächlich lehrt das Christentum ursprünglich auch keine Unsterblichkeit: Auferstehung meint nicht einfach Fortdauer einer Seele, sondern die durch Gottes Gnadenhandeln gewirkte Verwandlung des ganzen Menschen zu einem neuen Leben.

1. Der biblische Befund

Die biblischen Aussagen zu Tod und Auferstehung sind alles andere als einheitlich. Während die hebräische Bibel nur in ihren spätesten Stücken Ansätze zur allgemeinen Auferstehungshoffnung kennt, ist diese Erwartung, die sich in der zwischentestamentlichen Zeit im Judentum immer mehr verbreitet hatte, im Neuen Testament überall vorausgesetzt. Aber der eigentliche Grund der christlichen Hoffnung über den Tod hinaus liegt im Neuen Testament in der Person und dem Geschick Christi, zumal in der österlichen Überwindung des Todes.

1.1 Alttestamentlich

Im Unterschied zu den Religionen der Umwelt Israels steht das Nachdenken über den Tod im Alten Testament nicht im Vordergrund. Alle Menschen müssen sterben, nicht anders als alle geschaffenen Wesen (Ps. 49,21). Aber der Mensch sucht, sein Leben zu bewahren und den Tod hinauszuschieben (z. B. 2. Kön. 20,1 ff.). Wie langes Leben ein Zeichen der Treue und Zuwendung Gottes ist, gilt vorzeitiger Tod als Strafe für Sünde.

Das Sterben wird als Umkehrung des Schöpfungsvorganges gedacht: Gott entzieht dem Menschen seinen lebensschaffenden Odem, darum wird der Mensch wieder zu Staub (Ps. 104,29; 146,4 u.ö.). Nach dem Tod erwartet ihn das Totenreich, aus dem keine Rückkehr möglich ist. Die Toten „leben“ dort weiter, aber in einer reduzierten Seinsweise, die bestimmt ist durch die Trennung von Gott. Die Toten loben Gott nicht (Jes. 38,18; Ps. 6,6; 115,17 u.ö.), und Gott gedenkt ihrer nicht mehr (Ps. 88,6).

Von diesem allgemeinen Geschick ausgenommen sind nur einige herausgehobene Gerechte: Von Henoch (1. Mose 5,24) und Elia (2. Kön. 2,11) wird berichtet, dass sie zu Gott entrückt wurden.

Mit der Universalisierung des Gottesbildes (1. Mose 1) rückt aber auch das Totenreich in die Sphäre des allmächtigen Gottes (Ps. 139,8). Der Tod bildet für die jüngeren Schichten des Alten Testaments keine Grenze der Gottesbeziehung mehr (Ps. 22,30; 73,26).

In der apokalyptischen Literatur wird die eschatologische Hoffnung auch auf die Überwindung des Todesgeschicks ausgedehnt. Wie der Tod als Strafe für die Sünde über den

Menschen verhängt wurde (1. Mose 3,19 in der späteren Auslegung, vgl. Röm. 6,23), so wird am Ende der Zeit der Tod verschlungen (Jes. 25,8).

Mit der Hoffnung auf die Wiederherstellung des paradiesischen Urzustandes (vgl. Jes. 11,6-9) verbinden sich die Erwartung der Auferstehung der Toten (Jes. 26,19) und der Gedanke an ein Totengericht mit doppeltem Ausgang (Dan. 12,2; vgl. 2. Makk. 7), das in der zwischentestamentlichen Literatur weiter ausgemalt wird. Die Gerechten erwartet ein paradiesischer Zustand der Gemeinschaft mit Gott, die Ungerechten ein finsterner Strafort oder auch einfach die Vernichtung (z. B. Weish. 4,19). Nach dem Buch der Weisheit Salomos werden die Gerechten selbst am Tage des Gerichts über die Gottlosen urteilen (Weish. 4,16).

1.2 Neutestamentlich

Das Neue Testament bedenkt den Tod als allgemeines Menschengeschick und als Gericht Gottes (Hebr. 9,27). Der Mensch lebt im Schatten des Todes (vgl. Mt. 4,16 = Jes. 9,1, in der griechischen Übersetzung der Septuaginta), Gott allein ist unsterblich (1. Tim. 6,16). Zum Sein des Menschen gehört die Todesfrucht (Hebr. 2,15).

Der Tod wird trotz seiner Allgemeinheit keineswegs als ein „natürliches“ Ereignis angesehen, vielmehr stellt sich theologisch die Frage nach seiner Ursache. So formuliert Paulus Röm. 6,23: „Der Sünde Sold ist der Tod; die Gabe Gottes aber ist das ewige Leben in Christus Jesus, unserm Herrn.“ Nach Hebr. 2,14 hatte bis zum Erlösungswerk Christi der Teufel die Macht über den Tod.

Von Jesus werden neben anderen Wundertaten auch insgesamt drei Totenerweckungen berichtet. Sie sind Ausdruck der mit dem Kommen des Messias anbrechenden Entmächtigung des Todes, die ihrerseits ein Zeichen der anbrechenden Gottesherrschaft ist. Auch in diesem Sinn kann der Nachfolgespruch Jesu verstanden werden: „Folge du mir, und lass die Toten ihre Toten begraben!“ (Mt. 8,22).

Solche radikalen Worte haben die Christen nicht an einem ehrfurchtsvollen Umgang mit dem Leib ihrer Toten gehindert. Das einzige Begräbnis, von dem im Neuen Testament ausführlicher berichtet wird, ist die Grablegung Jesu. Sein Leichnam wird so bald wie möglich vom Kreuz abgenommen und bestattet. Nach dem Sabbat machen sich Frauen aus dem Jüngerkreis auf, den Leichnam zu salben. Diese Sorge um den Toten bewegt sich im Rahmen des im Judentum Üblichen. In der Zeit der alten Kirche wird aber die Grablegung Jesu zu einem wichtigen Schriftargument für die Körperbestattung und gegen die römische Sitte der Verbrennung.

In den Schriften des Neuen Testaments ist eine Hoffnung über den Tod hinaus allgemein (auch unabhängig vom christlichen Glauben) vorausgesetzt. Die Auferstehungshoffnung wird in den Evangelien nur von den Sadduzäern bestritten, ist ansonsten kein besonderes Thema, auch nicht in Jesu Verkündigung. Im Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus greift Jesus auf die volkstümliche Vorstellung eines zweigeteilten Jenseits zurück. Ähnliches gilt für das Gleichnis vom grossen Weltgericht. Der synoptische Jesus redet von der Gehenna und vom Hades, aber dies ist keine besondere, neue Botschaft. Er verkündet nicht die Tatsache des doppelten Jenseits, sondern will den Weg weisen, der Hölle zu entkommen. Die Hölle (Gehenna) ist das ewige Feuer (Mt. 25,41; Offb. 20,10.15), ein feuriger Strafort für Seele und Körper (Mt. 13 41 f.; Mk. 9,43.45).

An einigen Stellen ist vom Hades die Rede, dem Ort, an dem die Seelen der Toten bis zur Auferstehung aufbewahrt werden (Mt. 12,40). Nach Apg. 2,27.31 und Offb. 20,13 f. sind alle Toten im Hades, nach 1. Petr. 3,19 und Lk. 16,23.26 nur die Geister der Gottlosen. Im Übrigen werden aber die näheren Verhältnisse des Jenseits kaum ausgemalt. Paulus spricht (in apokalyptischer Redeweise) einmal vom „dritten Himmel“ (2. Kor. 12,2). Vor allem die Offenbarung des Johannes bedient sich der Mittel der Apokalyptik, um das erhoffte Jenseits auszumalen (himmlisches Jerusalem, himmlischer Thronsaal usw.).

1.2.1 Die Auferstehung Jesu Christi

Trotz der Anknüpfung an jüdische Auferstehungs- und Jenseitserwartungen (Mt. 22,31f.) gründet sich die christliche Hoffnung auf die Auferstehung der Toten ganz und gar auf den Glauben an die Auferstehung Jesu Christi (1. Kor. 15,3-7). Die allgemein im Judentum verbreitete Jenseitserwartung wird für die Christen aufgrund der Auferstehung Christi zur festen Gewissheit zukünftigen Heils. Das Bekenntnis zur Auferstehung Christi ist die Basis, mit der der Glaube steht und fällt (1. Kor. 15,12-19).

Von Auferstehung ist sowohl im Hinblick auf Christus wie im Hinblick auf die Gläubigen in doppelter Weise die Rede, nämlich als „Auferstehung“ und als „Auferweckung“. Inhaltlich ist wohl kein Unterschied damit verbunden, nur wird der aktive oder passive Aspekt stärker hervorgehoben.

Die Auferstehung Jesu wird – vor allem von Paulus – als das schlechthin aussergewöhnliche, zeitenwendende Ereignis verstanden, vgl. Röm. 5,12ff.. 1. Kor. 15,45 u.ö. Durch Christi Auferstehung ist die Macht des Todes gebrochen. Durch seinen Sühnetod hat das bevorstehende Gericht seinen Schrecken für die Glaubenden verloren.

„Denn wenn wir mit Gott versöhnt worden sind durch den Tod seines Sohnes, als wir noch Feinde waren, um wieviel mehr werden wir selig werden durch sein Leben, nachdem wir nun versöhnt sind. Nicht allein aber das, sondern wir rühmen uns auch Gottes durch unsern Herrn Jesus Christus, durch den wir jetzt die Versöhnung empfangen haben.“ (Röm. 5,10f.)

Auch nach Ostern behält der physische Tod noch seine Macht (1. Kor. 15,26); die Zuversicht, dass der Tod verschlungen ist (1. Kor. 15,54f.), ist eine Hoffnung auf Zukunft (Offb. 20,14; 21,4). „Nicht allein aber sie, sondern auch wir selbst, die wir den Geist als Erstlingsgabe haben, seufzen in uns selbst und sehnen uns nach der Kindschaft, der Erlösung unseres Leibes.“ (Röm. 8,23)

1.2.2 Die Auferstehungshoffnung der Gläubigen

Durch die Taufe sind die Christen ihrem Herrn anverwandelt und gleichgestaltet worden (Röm. 6,3f.), darum brauchen sie den Tod nicht zu fürchten: „Sind wir aber mit Christus gestorben, so glauben wir, dass wir auch mit ihm leben werden, und wissen, dass Christus, von den Toten erweckt, hinfort nicht stirbt; der Tod kann hinfort über ihn nicht herrschen.“ (Röm. 6,8f.)

Erfolgte in der Apokalyptik die Auferstehung zum Gericht, so wissen sich die Christen nach Paulus schon gerechtfertigt. Das Gericht wird stattfinden, sogar als Gericht nach den Werken (Röm. 2,5f.). Als Sünder sind alle Menschen dem Strafgericht Gottes verfallen, als Gerechtfertigte gehen die Christen aber dem Gericht getrost entgegen, zumal sie Christus als Richter, aber eben auch als Versöhner gegenüberreten (2. Kor. 5).

Paulus kennt letztlich drei Stufen (oder Zeiten) der Auferstehung: In der Taufe wird der alte Mensch mit Christus in den Tod begraben, der Mensch wird erweckt zu einem neuen Leben (Röm. 6,3f.). In diesem neuen Leben haben die Gläubigen Gemeinschaft mit Christus und insofern schon Anteil an seinem Leben, aber erst der physische Tod wird zur vollen Gemeinschaft mit Christus führen (Röm. 14,7f.), die am Ende der Zeit durch die allgemeine Auferweckung zum Gericht vollendet wird (1. Kor. 15,22) und in der sich die eschatologische Hoffnung auf die endgültige Überwindung des Todes erfüllt (1. Kor. 15,26. 55-57). Diese feste Erwartung hält Paulus den korinthischen Pneumatikern entgegen, die über die schon erfolgte „Auferstehung im Geiste“ hinaus eine weitere Auferstehung leugneten (1. Kor. 15,12).

Die in den Auferstehungsaussagen des Paulus vorausgesetzte Anthropologie kann dualistisch verstanden werden, wenn er vom Überkleidetwerden (vgl. 2. Kor. 5,1-4) spricht oder vom Anziehen der Unverweslichkeit (1. Kor. 15,53). Die Tatsache, dass Paulus diese Bil-

der verwendet, den Begriff der Seele jedoch vermeidet, hebt hervor: Gemeint ist die Verwandlung des ganzen Menschen (auch des Leibes [Röm. 8,23]), die für die Glaubenden durch die Einwohnung des Heiligen Geistes in ihrem Leib schon begonnen hat (1. Kor. 6,19) und in ihrer konkreten Existenz Ausdruck findet (1. Kor. 6,20; Röm. 12,1; Phil. 1,20). An der – auch vom Gerichtsgedanken geforderten – Personidentität über den Tod hinaus ist für Paulus kein Zweifel (Phil. 1,23). Die Auferstehung wird in einem neuen, geistlichen Leibe erfolgen (1. Kor. 15,35-44). Daneben finden sich aber auch die Vorstellungen von Entrückung (1. Thess. 4,13-17) und Verwandlung (1. Kor. 15,51f.).

Noch stärker personal begründet und präsentisch gefasst ist die eschatologische Erwartung im Johannesevangelium: Christus selbst ist Geber und Gabe des Lebens, das den Glaubenden in der Begegnung mit Christus schon geschenkt ist (z. B. Joh. 5,24; 8,12; 8,51). Christus, der Offenbarer, sagt von sich selbst: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“ (Joh. 11,25f.). Andere Stellen schliessen ein zukünftiges Gericht und eine noch ausstehende Totenerweckung wenigstens nicht aus (z. B. Joh. 5,28f.).

Bei aller Vielfalt ist den neutestamentlichen Auferstehungsaussagen doch gemeinsam, dass die Erwartung des nachtodlichen Geschicks nicht einer dem Menschen (oder einem seiner Teile, etwa einer Seele) innewohnenden Überlebensfähigkeit zugeschrieben wird, sondern allein der Gnade und Macht Gottes, der uns in Christus das Leben schenkt. Dass durch Tod und Gericht hindurch die Kontinuität der Person gewahrt bleibt, steht dabei aber ausser Frage.

Neutestamentlicher Auferstehungsglaube macht sich die philosophischen Unsterblichkeitslehren seiner Umwelt nicht zu eigen, sondern sieht die Auferstehung (bzw. Auferweckung) der Toten als ein schöpferisches Handeln Gottes, dem allein Unsterblichkeit zukommt. Die Idee einer unsterblichen Seele, die quasi natürlich die menschliche Identität über die Grenze des Todes hinaus bewahrt, ist dem ältesten Christentum fremd. Personidentität über den Tod hinaus ist für den Auferstehungsglauben nicht einfach eine Konsequenz menschlicher Unsterblichkeit, sondern Gottes Gnadengeschenk. Allein Gottes Liebe und Treue, wie sie sich in Christi Auferweckung offenbart, verbürgt uns die Hoffnung über den Tod hinaus.

Jahrgang 2004 – Nr. 12 / B 32 AMTSBLATT/HANDREICHNUNGEN Dresden, am 30. Juni 2004

Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Sterben, Tod und Trauer

(Auszug aus einem Vortrag von Dr. Kerstin Lammer, Schwerte: Fortschritte der Trauerforschung. Herausforderungen an die kirchliche Praxis der Trauerbegleitung, gehalten im Rahmen der Klausurtagung der Bischofskonferenz der VELKD vom 6. bis 9. März 2004 in Bückeburg, Texte aus der VELKD 125/ 2004, S. 6 ff.; der gesamte Text ist zu beziehen bei: Lutherisches Kirchenamt der VELKD, OKR Udo Hahn, Fax [05 11] 6 26 15 11)

In der spätmodernen westlichen Gesellschaft haben sich die Bedingungen und in deren Folge auch das soziale Erleben von Sterben, Tod und Trauer stark verändert. Ich nenne einige wichtige Punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

– Verlängerte Lebenserwartung

Ihre Urgrosseltern hatten, wenn sie in Deutschland geboren wurden und lebten, statistisch eine Chance von 2:1, das erste Lebensjahr zu überleben; ihre Chancen, neun Jahre oder älter zu werden, standen 1:1; sie hatten eine durchschnittliche Lebenserwartung von etwa 35 Jahren.¹⁰ Heute, nur etwa vier Generationen später, ist die Säuglings- und Kindersterblichkeit in Deutschland auf ein Minimum von insgesamt unter einem Prozent zurückgegangen, so dass der Tod eines Kindes heute als aussergewöhnlich, widernatürlich und katastrophal erlebt wird. Unsere durchschnittliche Lebenserwartung beträgt über 80 Jahre – sie hat sich also mehr als verdoppelt. Gehörten Sterben und Tod früher zum Alltag, tritt heute durchschnittlich nur noch alle 15 bis 20 Jahre ein Todesfall im engeren familiären Umfeld ein. Tod, Sterben und Trauer treten schon dadurch im allgemeinen Erleben und Bewusstsein immer mehr zurück; ihre Bewältigung wird immer weniger geübt.

– Verbesserte Lebensqualität

Choraltexte im Evangelischen Gesangbuch zeigen, wieviel stärker als wir frühere Generationen das Leben in der Perspektive auf den Tod hin betrachteten. Dabei wurde der Tod z.T. durchaus positiv konnotiert, nämlich als Erlösung aus dem Jammertal, als das das Leben angesichts schlechter Lebensverhältnisse erscheinen konnte. Dank des medizinischen Fortschritts hat sich das umgekehrt: Bis heute hat sich die Qualität des Lebens allgemein enorm verbessert, sogar für Alte und Kranke; sie wird überwiegend als gut erlebt, der Tod dagegen als Schrecken. Das hängt eng mit dem nächsten Punkt zusammen:

– Möglichkeit zum Aufschub des Todes

Vor der Frage, wie man Tod und Trauer erträgt, deutet und bewältigt, tritt die Frage danach, was medizinisch getan werden kann, um sie abzuwenden oder hinauszuschieben. Die wachsenden Möglichkeiten zur Lebensverlängerung verstärken diese Entwicklung.

¹⁰ Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1875. Damals betrug die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland 35 Jahre; fast ein Drittel, nämlich über 31 % der Neugeborenen innerhalb des ersten Lebensjahres; über 50 % der Kinder starben bis zum Alter von acht Jahren, d. h. weniger als die Hälfte der Kinder wurde neun Jahre oder älter. Vgl. W. Schweidtmann, Der Umgang mit Toten und Hinterbliebenen im Krankenhaus, in: K. Richter (Hg.), Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde, Freiburg i. Br. 1990, 81-92 sowie Lammer, a. a. O., 40. S. a. M. Kohle, Alter und Altern in der Gesellschaft, in: B. Schäfers/W. Zapf (Hg.), Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Opladen, 2. Aufl. 2000, 1 ff.

– Verlagerung des Sterbeortes

Die Mehrheit der Menschen stirbt heute in Deutschland abseits ihres häuslichen und sozialen Umfeldes in Institutionen – in Krankenhäusern knapp 50 %, in Alten- und Pflegeheimen zusätzlich etwa 25 bis 30 %.¹¹ Im Krankenhaus ist der Tod nicht vorgesehen, aber der Regelfall. Der Todes- und der Trauerfall treten nirgends so häufig ein wie im Krankenhaus und an zweiter Stelle in Heimen. Die moderne Gesellschaft hat sie hospitalisiert.

– Traditionsabbruch

Wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hat auch im Bereich der Trauer-riten und -gebräuche ein Traditionsschwund eingesetzt; vielfach fehlen Vorbilder und Brauchtum und es besteht Unsicherheit, was im Trauerfall zu tun und zu sagen bzw. wie mit den Betroffenen umzugehen sei. Was die Soziologie auch für viele andere Lebensbereiche feststellt, die „Privatisierung und Individualisierung von Lebenslagen“¹² trifft insbesondere auf den Bereich von Sterben, Tod und Trauer zu. Diese finden (trotz einiger Gegenbewegungen, die es erfreulicherweise auch gibt), insgesamt immer weniger öffentlich sichtbar, kommuniziert und begleitet statt. Die soziale Gemeinschaft ist im Umgang damit zunehmend ungeübt. Das bedeutet: Die Betroffenen werden entsprechend weniger sozial gestützt; die Anforderungen an die individuelle Bewältigungsleistung steigen – und damit der Bedarf an individueller Trauerbegleitung.

– Auseinandertreten von Tod und Bestattung

In den Fällen, in denen die Tradition des öffentlich begangenen Bestattungsritus noch gepflegt wird, findet dieser Ritus heute oft wesentlich später statt als früher – und wesentlich weiter entfernt vom Sterbeort auf entlegenen Grossfriedhöfen. Dies gilt mehr für grossstädtische Bereiche als für ländliche. Als Gemeindepastorin im Hamburger Raum war ich betroffen, wie spät ich oft von einem Sterbefall erfuhr und ins Trauerhaus kam – in der Regel benachrichtigt durch den Bestatter, meist mehrere Tage, z.T. bis zu zehn Tage nach dem Tod. Und immer wieder stand ich bei Trauerfeiern vor Särgen, ging auf dem Friedhof hinter Särgen her, ohne die Verstorbenen, die darin lagen, tot gesehen zu haben – allzu oft ging es so auch den Zugehörigen. Vielerorts treten Tod und Bestattung heute räumlich und zeitlich auseinander. Das bedeutet für die kirchliche Trauerbegleitung: Wenn sie erst im Kontext der Bestattung ansetzt, entfernt sie sich von Ort und Zeit des Todes. Andere Berufsgruppen etablieren sich als Ersthelfer im Trauerfall. Insgesamt stehen wir gesellschaftlich vor einer Hospitalisierung, Privatisierung und Individualisierung der Trauer.

¹¹ Genauer zur Zahlenentwicklung bei Lammer, a. a. O., 40.

¹² Vgl. U. Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M. 1986.